
S 1 U 305/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 305/17
Datum	16.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 766/18
Datum	09.07.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 16. April 2018 wird zurückgewiesen. Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Die Revision wird nicht zugelassen. Für das Berufungsverfahren wird der Streitwert auf 146,04 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Jagdgenossenschaft, welche das Jagdausübungsrecht an Dritte verpachtet und selbst die Jagd weder durch ihre Mitglieder noch für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lässt, wendet sich gegen den Beitragsbescheid für das Umlagejahr 2015 sowie den Beitragsvorschuss für das Umlagejahr 2016 in Höhe von insgesamt 146,04 EUR. Der Vorstand der Klägerin besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.

Durch Bescheid vom 13. Februar 2003 stellte die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die B., ihre Zuständigkeit als Berufsgenossenschaft für die Klägerin als Jagdgenossenschaft mit Versicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes, in der Jagdgenossenschaft Beschäftigte und Personen, die wie Beschäftigte tätig sind, fest. In der Folgezeit ergingen regelmässig

Beitragsbescheide an die KlÄgerin, die nicht angegriffen wurden.

Mit Bescheid vom 24. August 2016 setzte die Beklagte den Beitrag fr das Umlagejahr 2015 auf 81,14 EUR sowie den Vorschuss fr das Umlagejahr 2016 auf 64,90 EUR fest. Mit ihrem hiergegen gerichteten Widerspruch fhrte sie aus, dass sie keine Beschftigungsverhltnisse unterhalte. Der Vorstand selbst gehe weder auf Jagd, noch erhalte er eine Vergtung fr die Verwaltung.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 8. Februar 2017 hat die KlÄgerin Klage erhoben. Die Beklagte sei fr sie nicht zustndig. Es handle sich nicht um ein landwirtschaftliches Unternehmen bzw. ein Unternehmen, das dem Jagdrecht unterfalle. Es handle sich um eine grob schuldhaft angenommene fehlerhafte Zustndigkeitsfeststellung, die auch rckwirkend abzundern sei.

Den zeitgleichen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Az.: S 1 U 430/17 ER) hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 12. Juni 2017 zurckgewiesen.

Mit Urteil vom 16. April 2018 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Grundlage des angegriffenen Bescheides fr die Jahre 2015 und 2016 sei [§ 150 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 2 Abs. 1 Nr. 10a](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die KlÄgerin unterfalle als Krperschaft des ffentlichen Rechts dem Versicherungsschutz. Dies ergebe sich daraus, dass Personen in einer besonderen Beziehung zu ihr stnden und in diesem Zusammenhang Ttigkeiten anfielen, die dem Unfallversicherungsschutz unterfielen. So bestimme z.B. die Satzung der KlÄgerin, dass mehrere Jagdgenossen Mitglieder der Jagdgenossenschaft seien und ein Jagdvorstand bestehe, der regelmig zusammentreffe, um die Angelegenheiten der KlÄgerin zu regeln. Fr die Rechtmigkeit des Beitragsbescheides sei es nach Auffassung des Gerichts unerheblich, dass die Beklagte wahrscheinlich nicht der zustndige Unfallversicherungstrger sei. Insoweit seien die Sonderregelungen der [§ 136](#) und [137 SGB VII](#) zu bercksichtigen. Nach [§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) stelle der Unfallversicherungstrger Beginn und Ende seiner Zustndigkeit fr ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenber dem Unternehmer fest. Diesen Zuweisungsbescheid habe die Beklagte am 13. Februar 2003 erlassen und er sei bestandskrftig geworden. Ein Ablaufdatum sei dem Bescheid nicht zu entnehmen. In der Folgezeit habe die KlÄgerin auch regelmig die von ihr geforderten Beitrge geleistet. In [§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII](#) sei sodann ausdrcklich der Fall geregelt, dass die Feststellung der Zustndigkeit fr ein Unternehmen von Anfang an unrichtig sei. In diesem Fall berweise der bisherige Unfallversicherungstrger das Unternehmen an den zustndigen Unfallversicherungstrger mit dessen Einvernehmen. Ein solches Vorgehen habe die Beklagte mit dem Schreiben vom 14. Oktober 2016 in Aussicht gestellt. Bis zum Tag der mndlichen Verhandlung sei ein entsprechender berweisungsantrag von der KlÄgerin jedoch nicht gestellt worden. Auch zur Wirksamkeit von nderungen existierten mit [§ 137 SGB VII](#) Sonderregelungen. Nach Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift bleibe die Zustndigkeit des bisherigen Unfallversicherungstrgers bis zum Ablauf des Kalenderjahres erhalten, in dem die Entscheidung ber das Ende der Zustndigkeit gegenber dem Unternehmen bindend werde. Soweit

die KlÄgerin auf die RÄcknahmeverpflichtung nach [Ä 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) verweise, stÄnde einer solchen Rechtsanwendung die Spezialnorm des [Ä 136 SGB VII](#) entgegen. Zwar habe das BSG (Urteil vom 12. April 2005 â Az.: [B 2 U 8/04 R](#)) Ausnahmen fÄr den Fall vorgesehen, dass eine Äberweisung nach [Ä 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII](#) nicht mÄglich und das Festhalten an der rechtswidrigen Zuweisungsentscheidung aus ErwÄgungen des Rechtsstaatsprinzips nicht hinnehmbar sei. Eine solche Ausnahmesituation liege aber ersichtlich nicht vor, da die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 16. August 2012 (Az.: [L 3 U 308/09](#)) sich erstmalig mit dem Problem der Zuordnung von Jagdgenossenschaften, die nicht selbst die Jagd ausÄben, befasst habe. Hieraus ergebe sich keine gefestigte Rechtsprechung, die die Beklagte verpflichtet hÄtte, unverzÄglich hinsichtlich sÄmtlicher Jagdgenossenschaften eingehende PrÄfungen vorzunehmen. Vielmehr habe sich die KlÄgerin einer Äberweisungsentscheidung verschlossen. Das Festhalten an der bisherigen und bestandskrÄftigen Zuweisungsentscheidung fÄr den streitigen Beitragszeitraum 2015/2016 erscheine nicht eklatant rechtsstaatswidrig. Im Interesse eines lÄckenlosen Versicherungsschutzes mÄsse es bis zur rechtskrÄftigen Äberweisungsentscheidung bei der bisherigen Zuweisungsentscheidung verbleiben.

Mit ihrer Berufung verfolgt die KlÄgerin ihr Begehren weiter. Die Beklagte habe trotz Äberweisungspflicht keine Äberweisung vorgenommen. Hieraus folge die Rechtswidrigkeit der Beitragsbescheide. Zwar sei zuzugeben, dass eine Versicherungspflicht bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) bestÄnde, doch fÄr den konkreten Fall sei, da VersicherungsfÄlle nicht eingetreten seien, von einer Versicherungs- bzw. vielmehr Beitragsfreiheit fÄr die hier betroffenen ZeitrÄume auszugehen.

Die KlÄgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts vom 16. April 2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. August 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Februar 2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass vorrangig eine AbÄnderung der ZustÄndigkeit nach [Ä 136 SGB VII](#) zu erfolgen habe und diese nur fÄr die Zukunft mÄglich sei. Die angegriffenen Verwaltungsentscheidungen seien wie das erstinstanzliche Urteil nicht zu beanstanden. Sie verweist auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Mai 2019 (Az.: [L 3 U 218/16](#)), der ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Beklagten- und Gerichtsakte einschlieÄlich des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (S 1 U 430/17 ER) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugestimmt haben.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts ist bereits kraft Gesetzes statthaft und bedarf nicht der gesonderten Zulassung. Nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 Euro nicht übersteigt. Dies gilt nach [Â§ 144 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft. Vorliegend betrifft der Rechtsstreit wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr, so dass die Berufung kraft Gesetzes zulässig ist. Der Bescheid vom 24. August 2016 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 8. Februar 2017 regelt die Beitragsforderung für das Jahr 2015 und zugleich den Beitragsvorschuss für das Jahr 2016. Streitgegenständlich sind damit wiederkehrende oder laufende Leistungen (vgl. auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Juni 2016 – [L 3 U 114/15 NZB](#), Rn. 11, juris sowie Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 144 Rn. 22) für mehr als ein Jahr.

Die Berufung der Klägerin ist jedoch unbegründet. Insoweit wird nach [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die zutreffenden Gründe des Sozialgerichts verwiesen. Lediglich ergänzend und unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Mai 2019 ([L 3 U 218/16](#)), welche von der Beklagten explizit in das Verfahren eingeführt wurde, führt der Senat wie folgt aus:

Die Klägerin stellt nicht mehr in Abrede, dass sie Unternehmer eines Unternehmens im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung nach [Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII](#) ist (vgl. hierzu ausführlich Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Mai 2019 – [L 3 U 218/16](#)). Das ergibt sich auch daraus, dass auch sie von einer Versicherungspflicht jedenfalls bei der VBG ausgeht. Eine grundsätzliche Zuständigkeit bei der VBG ist auch anzunehmen, jedenfalls ist – wie die Klägerin zu Recht auch ausführlich – eine Zuordnung zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht gegeben (vgl. auch hierzu ausführlich Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Mai 2019 – [L 3 U 218/16](#)). Damit entfällt zwar die materielle Zuständigkeit der Beklagten, jedoch folgt aus der durch bestandskräftigen Zuständigkeitsbescheid vom 13. Februar 2003 begründeten formellen Zuständigkeit der Beklagten noch nicht die Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung. Der nach [Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) erlassene Zuständigkeitsbescheid vom 13. Februar 2003 begründet eine formalrechtliche Zuständigkeit der Beklagten. Dies gilt jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Überweisungsbescheid ([Â§ 136 Abs. 1 Satz 4](#) und 5, Abs. 2 SGB VII) bestandskräftig wird, mit der Folge eines Versicherungsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und dem (neuen) Träger (so zutreffend Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Mai 2019 – [L 3 U 218/16](#) m.w.N.). Bis zu solcher Überweisung jedoch haben das Unternehmen und die dort Versicherten alle

sich aus dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber dem durch den Bescheid formal zuständige Unfallversicherungsträger, auch soweit diese sich aus Vorschriften ergeben, welche von den Vorschriften für den materiell an sich zuständigen Unfallversicherungsträger abweichen (vgl. Diel in Hauck/Noftz, SGB VII, Stand 05/18, Â§ 136 Rn. 20). Der Aufnahmebescheid nach [Â§ 136 Abs. 1 S 1 SGB VII](#) ist ein selbständiger "Grundlagenbescheid", der in einem eigenständigen Verwaltungsverfahren inhaltlich vorrangige Entscheidungen über die Grundlagen der Beitragserhebung trifft und für die nachgeschaltete Beitragsfestsetzung in Beitragsbescheiden für die Beteiligten in der Sache ([Â§ 77 Halbs. 1 SGG](#)) bindend ist (vgl. BSG Urteil vom 23. Januar 2018 – [B 2 U 4/16 R](#) – [BSGE 125, 120](#)). Diese Bindungswirkung schließt es aus, einen Sachverhalt, der im Grundlagenbescheid bereits festgestellt ist, im Folgeverfahren abweichend zu beurteilen, und zwar auch dann, wenn der Grundlagenbescheid zwar rechtswidrig, aber nicht nichtig ist. Denn das gestufte Beitragsverfahren, das das Gesetz in [Â§ 136 Abs. 1 S. 1](#), [Â§ 183 Abs. 5 S. 1 SGB VII](#) vorschreibt, soll unterschiedliche Beurteilungen ein und desselben Sachverhalts im Grundlagen- und Folgebescheid vermeiden.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit seinem Urteil vom 16. Mai 2019 ([L 3 U 218/16](#)) hierzu wie folgt ausgeführt: "Der Zugehörigkeitsbescheid soll als deklaratorischer Verwaltungsakt die materielle Zuständigkeit des erlassenden Unfallversicherungsträgers formell vollziehen und bindend feststellen, er begründet damit dessen formelle Zuständigkeit (.). Widerspricht ein Zuständigkeitsbescheid der materiellen Zuständigkeit, bleibt er gleichwohl als Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf auf andere Weise erledigt ist ([Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#)). Jedoch sieht das SGB VII für die Überprüfung von Zuständigkeitsbescheiden nach [Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) im Falle von einer von Anfang an unrichtigen Feststellung der Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft die spezialgesetzliche Norm des [Â§ 136 Abs. 1 Satz 4](#) und 5 SGB VII vor. [Â§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII](#) verpflichtet den Unfallversicherungsträger, der sich für zuständig erklärt, ein Unternehmen an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu überweisen, wenn der Zuständigkeitsbescheid von Anfang an unrichtig war oder sich die Zuständigkeit für ein Unternehmen geändert hat. Diese Norm regelt die Änderung der Zuständigkeit abschließend und verdrängt damit die Allgemeinregelung der [Â§ 44, 45](#) und [48 SGB X](#) (.). Wortlaut und Systematik der genannten Vorschriften lassen erkennen, dass das Gesetz einen ständig wiederkehrenden Streit über die Zuständigkeit mit der Folge eines möglicherweise mehrfach gerichtlich erzwungenen Zuständigkeitswechsels vermeiden will und deshalb dem Grundsatz der Katasterstetigkeit eine höhere Bedeutung einräumt als im Grundsatz der Katasterwahrheit (.). Daher soll es eine Zuständigkeitsänderung nach dieser Alternative – [Â§ 136 Abs. 1 Satz 4 Alt. 1 SGB VII](#) – nur geben, wenn die erstmalige Zuordnung zu einer BG fehlerhaft war bzw. im Streit steht (.). Die Besonderheit dieser spezialgesetzlichen Regelung liegt darin, dass eine einmal durch einen Zuständigkeitsbescheid begründete formelle Zuständigkeit fort dauert bis zur Aufhebung (des der materiellen Zuständigkeitsregelung widersprechenden Zuständigkeitsbescheides) durch Überweisung nach [Â§ 136](#)

[Abs. 1 Satz 4](#) und 5 SGB VII (). Dies wird auch durch die Regelung des [Â§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) deutlich: Geht die Zust ndigkeit f r ein Unternehmen nach [Â§ 136 Abs. 1 Satz IV SGB IV](#) von einem Unfallversicherungstr ger auf einen anderen  ber, bleibt nach [Â§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) der bisherige Unfallversicherungstr ger grunds tzlich bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entscheidung  ber das Ende der Zust ndigkeit des bisherigen Unfallversicherungstr gers gegen ber dem Unternehmen bindend wird, f r das Unternehmen zust ndig, wenn nichts anderes zwischen den Unfallversicherungstr gern vereinbart ist.

Die Feststellung der Zust ndigkeit war von Anfang an unrichtig, wenn sie den Zust ndigkeitsregelungen eindeutig widerspricht   was nach dem oben Ausgef hrten hier der Fall ist   oder das Festhalten an den Bescheid zu schwerwiegenden Unzutr glichkeiten f hren w rde ([Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#)). Zu den schwerwiegenden Unzutr glichkeiten geh ren Unzutr glichkeiten, die im Aufbau oder der Durchf hrung der gesetzlichen Unfallversicherung selbst Schwierigkeiten bereiten. Sie ergeben sich jedoch nicht bereits aus sonstigen Unternehmensinteressen, wie z.B. aus der Beitragsh he (). Nach [Â§ 136 Abs. 1 Satz 5 SGB VII](#) erfolgt die  berweisung im Einvernehmen mit dem zust ndigen Unfallversicherungstr ger; sie ist dem Unternehmer von dem  berweisenden Unfallversicherungstr ger bekannt zu geben (sogenannter  berweisungsbescheid)."

Diesen Ausf hrungen des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg schlie t sich der Senat vollumf nglich an. Daraus folgt, da f r den hier streitigen Zeitraum   und soweit ersichtlich auch bislang nicht   noch keine  berweisung des Unternehmens der KI gerin an einen anderen Unfallversicherungstr ger (hier die VBG) erfolgte, die Beklagte aufgrund ihrer formellen Zust ndigkeit auch berechtigt ist, nach [Â§ 150 Abs. 1 SGB VII](#) i.V.m. [Â§ 152 ff., 167, 168 SGB VII](#) i.V.m. ihren Satzungsbestimmungen von der KI gerin Beitr ge zu erheben. Aufgrund der klaren gesetzlichen Bestimmungen, wonach bis zu einer  berweisung die bisherige formelle Zust ndigkeit auch zur Beitragserhebung erm chtigt, verf ngt auch die Argumentation der KI gerin, die Beklagte habe die  berweisung schuldhaft nicht rechtzeitig vorgenommen, nicht. In [Â§ 136 SGB VII](#) sind keinerlei Fristen oder Verschuldenstatbest nde gesetzt. Vielmehr obliegt es auch der KI gerin, ein entsprechendes  berweisungsverfahren durch einen eigenen Antrag (so Diel in Hauck/Noftz, a.a.O.  ; [Â§ 136 Rn. 40](#)) in Gang zu setzen. Stattdessen hat sie, auch wenn es auf eine Zustimmung des Versicherten bei der  berweisung nicht ankommt, eine solche  berweisung vereitelt, da sie sich trotz mehrfacher entsprechender Anh rungen durch die Beklagte nicht positionierte. Noch im Berufungsverfahren hat die KI gerin mit Schriftsatz vom 14. M rz 2019 mitgeteilt, dass ein  berweisungsantrag zur VBG angedacht sei, jedoch nicht fest stehe, ob und wann dieser Antrag gestellt werde. Da streitgegenst ndlich allein die Beitragsjahre 2015 und 2016 sind, ist im  brigen auch deswegen unerheblich, dass eine  berweisung auch bislang nicht erfolgte.

Soweit die KI gerin die Rechtsauffassung dahingehend vertritt, dass zwar eine Versicherungspflicht bei der VBG best nde, doch f r den konkreten Fall, da

Versicherungsfälle nicht eingetreten seien, von einer Versicherungs- bzw. Beitragsfreiheit für die hier betroffenen Zeiträume auszugehen sei, entbehrt diese jeder versicherungsrechtlich immanenten Logik. Es entspricht gerade der Typik einer Versicherung – wie auch einer Sozialversicherung –, dass Beiträge unabhängig vom Vorliegen bzw. Eintreten eines Versicherungsfalles zu zahlen sind.

Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der Höhe der in den streitgegenständlichen Beitragsbescheid festgestellten Beiträge ergeben sich nicht und sind auch von der Klägerin nicht vorgetragen. Damit ist der Bescheid der Beklagten vom 24. August 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Februar 2017 nicht zu beanstanden und die Berufung gegen das sozialgerichtliche Urteil vom 16. April 2018 unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197 a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Revisionszulassungsgrund nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) vorliegt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Â§ 63, 52 Abs. 1](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG). Die Streitwertfestsetzung kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#), vgl. auch Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 197 Rn. 7i unter Hinweis auf BSG, Beschluss vom 27. August 2008 – [B 6 KA 3/08](#) und Â§ 197a Rn. 5).

Erstellt am: 05.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024